

SCHULE GABLER

Reglement für die Elternmitwirkung

Inhalt

- 1. Ziel**
- 2. Grundsätze**
- 3. Geltungsbereich**
- 4. Organisation**
- 5. Abgrenzung**
- 6. Infrastruktur und Finanzen**
- 7. Änderungen des Reglements**

1. Ziel

Durch eine Institutionalisierung der Elternmitwirkung auf Klassen-, Hort- und Schulebene sollen der Informationsaustausch zwischen Eltern, Schulteam und Aufsichtskommission verbessert, die gegenseitigen Kontakte im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit vertieft und die Anliegen der Eltern gegenüber der Schule vertreten werden.

2. Grundsätze

- 2.1. Das Reglement orientiert sich am Leitbild der Schule Gabler.
- 2.2. Bereiche, welche durch Gesetz und Reglemente der Behörden geregelt sind, fallen nicht in die Kompetenz des Elternrats.
- 2.3. Der Elternrat ist konfessionell und politisch neutral.

3. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für Schulklassen, Kindergärten und Horte der Schule Gabler.

4. Organisation

4.1. Die Organe der Elternmitwirkung sind:

- die Eltern aller Schulklassen, Kindergartenklassen und Horte
- Elternvertretung pro Schul- und Kindergartenklasse und Hort
- der Elternrat der Schule Gabler
- der Vorstand des Elternrates
- temporäre Arbeitsgruppen



4.2. Die Eltern aller Schulklassen, Kindergartenklassen und Horte

- 4.2.1. Bis Weihnachten eines jeden Schuljahres findet pro Klasse und Hort ein Elternabend statt.
- 4.2.2. Zum Elternabend lädt die verantwortliche Lehrperson ein. In der Einladung wird die Wahl der Elternvertretung angekündigt.
- 4.2.3. Alle Eltern einer Klasse / eines Hortes wählen eine Elternvertretung + 1 Stellvertretung für den Elternrat. Die Wahl gilt für mindestens ein Jahr und wird jährlich verlängert oder erneuert.
- 4.2.4. Gewählt wird am ersten Elternabend in einer offenen Wahl mit einfachem Mehr der anwesenden Eltern. Jedes Elternpaar hat eine Stimme.
- 4.2.5. Die Mitgliedschaft im Elternrat erlischt mit dem Austritt des Kindes aus der Schule Gabler.
- 4.2.6. Mitglieder, die den Interessen des Elternrates zuwiderhandeln, können vom Elternrat mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Dieser Entscheid ist endgültig.

4.3. Elternvertretung pro Schul-/ Kindergartenklasse und Hort

- 4.3.1. Die Elternvertreter nehmen Themen und Anliegen aus der Elternschaft entgegen, die über die Interessen des einzelnen Kindes hinausgehen. Sie leiten die Anliegen schriftlich an die Lehrperson, Kindergärtnerin, Hortleitung oder den Elternrat weiter.

4.4. Elternrat: Organisation und Aufgaben

- 4.4.1. Die Elternvertretung aller Klassen und Horte bildet den Elternrat.
- 4.4.2. Der Elternrat konstituiert sich an seiner ersten Sitzung im Schuljahr und wählt aus seiner Mitte den Vorstand.
- 4.4.3. Die Schulleitung und eine Vertretung des Schulteams nehmen an den Sitzungen teil. Ein Mitglied der Aufsichtskommission kann eingeladen werden.
- 4.4.4. Der Elternrat versammelt sich in der Regel zweimal pro Jahr. Die Stellvertretung nimmt nur an den Sitzungen teil, wenn die Elternvertretung verhindert ist.
- 4.4.5. Der Elternrat behandelt Anliegen der Elternvertretung und der Schule und leitet Anträge an die Schulleitung weiter.
- 4.4.6. Mitglieder des Elternrates arbeiten in den temporären Arbeitsgruppen mit.

4.5. Vorstand des Elternrats: Organisation und Aufgaben

- 4.5.1. Der Elternrat wählt jährlich einen Vorstand von drei Personen aus seinen Reihen. (Präsidium, Vizepräsidium, Protokollführung).
- 4.5.2. Aufgabe des Vorstands ist das Einberufen, Durchführen und Protokollieren der Elternratsitzungen, die Pflege des Kontakts zu Schulleitung und Elternschaft sowie die Vertretung des Elternrates nach aussen.
- 4.5.3. Die Einladung zu einer Versammlung erfolgt nach Rücksprache mit der Schulleitung.

4.6. Temporäre Arbeitsgruppen: Organisation und Aufgaben

- 4.6.1. Elternrat sowie interessierte Eltern haben die Möglichkeit, temporäre Arbeitsgruppen zu speziellen Themen zu bilden.
- 4.6.2. Pro Arbeitsgruppe muss mindestens ein Mitglied des Elternrats vertreten sein.

5. Abgrenzung

Der Elternrat besitzt keinerlei Aufsichtsfunktion.

Er nimmt keinen Einfluss auf Lehrplan, Unterrichtsform oder Beurteilung der Lehrpersonen und der Lehrerschaft. Persönliche Probleme einzelner Kinder oder Eltern werden nicht im Elternrat besprochen.

6. Schweigepflicht

Haben Personen des Elternrats oder einer Arbeitsgruppe Zugang zu vertraulichen Informationen, so unterstehen sie der Schweigepflicht.

7. Infrastruktur und Finanzen

- 7.1. Die Schule stellt dem Elternrat im Rahmen der Elternmitwirkung geeignete Räume zur Verfügung.
- 7.2. Die Mitarbeit im Elternrat ist ehrenamtlich.

8. Änderungen des Reglements

Änderungen des Reglements bedürfen der Zustimmung durch den Elternrat und das Team der Schule Gabler.

Dieses Reglement wurde von der Schulleitung ausgearbeitet und von der Schulkonferenz sowie dem Elternrat der Schule Gabler begutachtet und genehmigt.

Schulleitung

.....

Zürich,

Für den Elternrat

.....

Zürich,